

# Gebührenordnung der Bibliothek der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)



## Amtliche Mitteilungen

IX / 2024 | 19. Juli 2024

**Gebührenordnung der Bibliothek  
der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung der EHB vom 22. März 2024 (Mitteilung I/2024) erlässt der Akademische Senat die folgende Gebührenordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung findet Anwendung für die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

## **§ 2 Benutzung**

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Besondere Leistungen der Hochschulbibliothek sowie Mahnungen sind kostenpflichtig.

## **§ 3 Leihfristüberschreitung**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird die Rückgabe schriftlich angemahnt. Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Mahnung und Medieneinheit:

1. Mahnung nach 7 Kalendertagen: 1,50 EUR
2. Mahnung nach 14 Kalendertagen: 3,00 EUR
3. Mahnung nach 21 Kalendertagen: 5,00 EUR

Die Mahnungen werden an EHB-Studierende und EHB-Angehörige per E-Mail an die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse der Nutzer\*innen versandt.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Säumnisgebühr je entliehener Medieneinheit und angefangenen Öffnungstag 1,50 EUR.

(3) Erfolgt nach der dritten Mahnung keine fristgerechte Rückgabe, kann die Hochschulbibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR je Medieneinheit erhoben.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

(5) Kommen die Nutzer\*innen der dreimaligen Aufforderung nach Rückgabe nicht nach, wird 14 Tage nach der 3. Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Das Verfahren beginnt mit einem Leistungsbescheid, in dem alle angemahnten Gebühren aufgeführt sind. Nutzer\*innen werden bis zur Erfüllung der entstandenen Verpflichtungen keine weiteren Medien ausgeliehen und andere ausgeliehene Medien nicht verlängert.

## **§ 3a Verwaltungszwangsverfahren**

(1) Nach Beginn des Verwaltungszwangsverfahren haben Nutzer\*innen vier Wochen Zeit, in denen sie die ausstehenden Gebühren bezahlen können.

(2) Für den Leistungsbescheid wird eine Gebühr von 10,00 EUR zzgl. Gebühr für den Postzustellungsauftrag erhoben. Kommen säumige Nutzer\*innen ihren Pflichten nicht nach, werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

#### **§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

(1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien ist ein identisches Ersatzexemplar zu beschaffen oder es sind die Kosten für das Ersatzexemplar zu entrichten. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, legt die Bibliothek entsprechend dem Preis der verlorengegangenen Medieneinheit die Ersatzleistung fest. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR je Medieneinheit erhoben.

(2) Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden auch durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Hochschulbibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 5 Verlust oder Beschädigung Bibliotheksausweis**

Bei Verlust oder Beschädigung der CampusCard, die den Bibliotheksausweis beinhaltet, wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr erhoben. Der Antrag auf eine Ersatz-CampusCard ist an das Immatrikulationsamt zu richten. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird eine Gebühr erhoben. Nutzer\*innen der Bibliothek, die nicht Mitglied der Hochschule sind, beantragen bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises über die Hochschulbibliothek eine Ersatzkarte. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr von 5,00 EUR zu zahlen.

#### **§ 6 Auslagen**

Auslagen der Hochschulbibliothek (z.B. Versand- und Zustellungsentgelte, Wertversicherungen, Anfragen bei Meldeämtern, Kosten für Recherchen in externen Datenbanken und ähnliche Sonderleistungen) sind zu erstatten.

#### **§ 7 Zahlungsverzug**

(1) Eine Sperrung von der Ausleihe erfolgt bei bestehender Zahlungsverpflichtung ab 25,00 EUR oder bei Zahlungsverpflichtungen, die innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen sind oder bei eingeleitetem Verwaltungszwangsverfahren gem. § 2 Abs. 5.

(2) Die Gebührenschnlden sind fällig mit der ersten Mahnung.

(3) Werden Gebühren nicht innerhalb von 6 Monaten beglichen, wird ein Gebührenmahnbescheid erstellt, der alle fälligen Gebühren aufführt und eine letzte

Frist von 10 Tagen zur Gebührenzahlung gewährt. Darüber hinaus wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

(4) Kommen säumige Nutzer\*innen der Aufforderung zur Begleichung der Gebührenschuld nicht innerhalb der Frist nach, erfolgt analog zu § 3a die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens.

## **§ 8 Ermäßigung, Stundungen und Erlass von Gebühren und Auslagen**

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag, gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierfür trifft die Hochschulleitung in Abstimmung mit der Bibliotheksleitung. Aus dem Nichterhalt einer Mahnung oder Vorabermahnungs-E-Mail der Hochschulbibliothek entsteht kein Anspruch auf Gebührenerlass.

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Zahlung fälliger Gebühren und Auslagen in mehreren Raten mit der Hochschulleitung in Abstimmung mit der Bibliotheksleitung vereinbart werden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Zugleich tritt die „Gebührenordnung der Evangelischen Fachhochschule Berlin (EFB)“ vom 11. Dezember 2008 (Mitteilungen XI / 2008) außer Kraft.